

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Edith Siegenthaler/Timur Akçasayar, SP): Leiht EWB dem AKW Gösgen Geld?

Das AKW Gösgen hat Liquiditätsengpässe. Um diese zu beheben, hat es bei seinen Eigentümern und Eigentümerinnen um befristete Darlehen angefragt. Dabei geht es um Folgendes: Investitionen in die Sicherheit des AKW Gösgen (Erdbebensicherheit, Erweiterung der Notstandssysteme etc.), Wertschwankungen des Stilllegungsfonds auffangen und Rückzahlungen von bisherigen Anleihen des AKW Gösgen tätigen.¹ Das Parlament der Stadt Zürich hat es im Dezember 2020 abgelehnt, ein entsprechendes Darlehen zu sprechen.²

Angesichts dessen, dass das städtische Werk EWB mit 7,5% am AKW Gösgen beteiligt ist, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen EWB dem AKW Gösgen ein analoges Darlehen gesprochen hat. Die Bevölkerung der Stadt Bern hat sich 2010 mit 60% klar für die Energiewende und einen Atomausstieg bis spätestens 2039 ausgesprochen. Angesichts der geringen Informationslage ist unklar, ob sich Investitionen in das AKW Gösgen noch lohnen oder ob es – in Übereinstimmung mit dem Berner Atomausstieg – nicht besser wäre, das AKW Gösgen stillzulegen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat EWB im Rahmen der Anfrage, wie sie an die Stadt Zürich erging, ein Darlehen gesprochen oder wird es ein Darlehen sprechen?
 - a. Falls ja, in welcher Höhe?
 - b. Hat der Zürcher Entscheid Auswirkungen auf die Höhe des Darlehens von EWB?
2. Welche Tätigkeiten werden mit dem Darlehen finanziert?
 - a. Welche Investitionen in die Sicherheit werden im Detail finanziert und mit welchen Beträgen?
 - b. Inwiefern und mit welchem Betrag wird mit dem Darlehen die Volatilität des Stilllegungsfonds finanziert?
 - c. Inwiefern und mit welchem Betrag wird mit dem Darlehen die Rückzahlung von Anleihen des AKW Gösgen finanziert?
 - d. Welche weiteren Tätigkeiten werden mit dem Darlehen finanziert?
3. Wie wurde EWB als Miteigentümerin aufgezeigt, ob sich die geplanten Investitionen in das 42-jährige AKW Gösgen noch lohnen?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat ein allfälliges Darlehen von EWB an das AKW Gösgen?

Bern, 21. Januar 2021

Erstunterzeichnende: Edith Siegenthaler, Timur Akçasayar

Mitunterzeichnende: Nicole Cornu, Bernadette Häfliger, Ingrid Kissling-Näf, Lena Allenspach, Alina Irene Murano, Katharina Altas, Michael Sutter, Nora Krummen, Barbara Nyffeler, Bettina Stüssi, Laura Binz, Rafael Egloff, Mohamed Abdirahim, Ayse Turgul, Fuat Köçer, Diego Bigger, Sara Schmid, Valentina Achermann, Nadja Kehrl-Feldmann, Daniel Rauch, Elisabeth Arnold

¹ Vgl.: https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaeft/Dokument/6e3b2381-7d94-49fb-8c3d-96f7bf4a4e4e/2020_0301.pdf

http://audio.gemeinderat-zuerich.ch/index.html?Audio-PC_1608125711073

² <https://www.toponline.ch/news/zuerich/detail/news/zuercher-gemeinderaete-sind-gegen-ein-darlehen-fuer-das-atomkraftwerk-goesgen-00146993/>

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat versteht die Bedenken der Unterzeichnenden hinsichtlich weiterer Investitionen in die Kernkraftwerk Gösgen Däniken AG (KKG AG). Die Stadtberner Stimmberechtigten haben im November 2010 den Atomausstieg bis spätestens 2039 beschlossen. Dies ist auch im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1), namentlich Artikel 44a in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 ewr festgehalten. Demnach hat Energie Wasser Bern (ewb) bis spätestens 31. Dezember 2039 aus der Beteiligung an der KKG AG auszusteigen. ewb richtet ihre Strategie und ihre Aktivitäten zum Umbau ihres Produktions- beziehungsweise Energieportfolios seit Jahren an dieser Vorgabe aus und wird dies auch weiterhin tun. Bis 2035 muss die Stromversorgung gemäss Richtplan Energie zu 80 % aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Atomenergie substituieren zu können, will ewb in einem ersten Schritt bis 2025 die produzierte Menge Strom aus erneuerbaren Energien um 320 Gigawattstunden erhöhen.

Der Beschluss zum Atomausstieg und die Vorgabe des Richtplans Energie ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass bis zum Moment der Veräusserung der Beteiligung von ewb an der KKG AG die Pflichten, welche eine Aktionärin hat, wahrgenommen werden müssen. Die Investitionen, welche die KKG AG tätigen muss, dienen unter anderem auch der Gewährleistung der Sicherheit des Kernkraftwerks. Daran hat auch die Stadt Bern ein Interesse. Die Betriebsdauer der KKG AG darf mit diesen Investitionen jedoch nicht künstlich verlängert werden.

Bei der KKG AG handelt es sich um ein sogenanntes Partnerwerk. Es handelt sich dabei um eine typische Form der Trägerschaft für Produktionsanlagen in der Schweizer «Energiewirtschaft». Das Aktionariat besteht dabei aus einem geschlossenen Kreis von Schweizer Energieversorgungsunternehmen. Die Aktionäre eines Partnerwerks verpflichten sich zur Übernahme der Betriebskosten des Werks entsprechend ihrem Anteil am Aktienkapital. Im Gegenzug steht den Aktionären anteilig das Recht zum Bezug der produzierten Energie zu.

Zu Frage 1:

Ja, ewb hat der KKG AG mit Entscheid vom 13. Mai 2020 zu den in der von den Interpellantinnen und Interpellanten erwähnten «Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat» vom 8. Juli 2020 erwähnten Bedingungen ein Aktionärsdarlehen gewährt.

- a. Entsprechend dem Anteil ihrer Beteiligung beträgt das Aktionärsdarlehen von ewb 3,75 Mio. Franken.
- b. Nein.

Zu Frage 2:

- a. Durch die in den nächsten Jahren geplanten, umfangreichen Investitionen für den Langzeitbetrieb von 60 Jahren bis 2039 und die höheren Beiträge in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) aufgrund eines Entscheids des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie wegen der geänderten Parametern in der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen vom 7. Dezember 2007 (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV; SR 732.17) kann der Finanzbedarf der KKG AG nicht mehr vollständig durch den operativen Cashflow gedeckt werden. Im Jahr 2020 war zudem die im Jahr 2013 emittierte Anleihe in der Höhe von 130 Mio. Franken fällig.

Zur langfristigen Sicherstellung und zur kontinuierlichen Steigerung der Sicherheit sowie der Verfügbarkeit des Kraftwerks wurden im Geschäftsjahr 2020 65.5 Mio. Franken (2019:

86.2 Mio. Franken) in anlagentechnische Verbesserungen und substanzerhaltende Massnahmen investiert. Die benötigten Mittel werden vor allem in folgende sicherheitsrelevante Projekte investiert: Erweiterung Notstandssysteme, Ersatz Leittechnik, Ersatz Reaktorschutzsysteme, Härtung Sicherungsschranken, Erneuerung der Brandschutzklappen und Ersatz des Reaktorschutzsystems des Notstandsgebäudes. Einige dieser Vorhaben befinden sich bereits in der Umsetzung.

Der maximale Finanzierungsbedarf gemäss aktueller Planung wird 2027 mit 390 Mio. Franken erreicht. Ab 2028 wird wieder ein positiver Saldo zwischen Mittelab- und Mittelzufluss erwartet.

- b. Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen zur Volatilität des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, in der von den Interpellantinnen und Interpellanten erwähnten «Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat» vom 8. Juli 2020, an: «Zur Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung der Kernkraftwerke bestehen zwei Fonds (Stilllegungs- und Entsorgungsfonds [STENFO]), die unter Bundesaufsicht stehen. Die Kernkraftwerksbetreiber zahlen gesetzlich definierte Beiträge ein. Diese Beiträge werden langfristig angelegt. Dafür erhalten die Kernkraftwerksbetreiber anteilmässig ein Guthaben gegenüber dem STENFO, das bei den Kernkraftwerken bilanziert wird. Am Bilanzstichtag werden diese Fonds zu Marktwerten bilanziert, um dem Rechnungslegungsgrundsatz von «True and Fair» Rechnung zu tragen. Da ein Teil des Fondsvermögens in Aktien und Obligationen angelegt ist, kommt es zu Wertschwankungen. Der Ausgleich der Bewertung zum Jahresende erfolgt über die Jahreskosten. Die Bewertung ist schwer voraussehbar, weshalb das KKG über flexiblere Finanzierungsinstrumente verfügen muss, um die Volatilität in den Jahreskosten temporär auszugleichen. Zusätzlich können mit flexibleren Finanzierungsinstrumenten auch allfällige Negativzinsen vermieden werden.».

Im Ergebnis führt dies bei der KKG AG und ihren Aktionären zu folgenden Effekten: Je schlechter die Performance der STENFO ist, desto höher fallen die durch die Aktionäre der KKG AG zu tragenden Betriebskosten aus, da die STENFO-Beiträge Teil der Betriebskosten sind. Durch die höheren Zahlungen der Aktionäre verbessert sich die Liquidität der KKG, womit der durch andere Finanzierungsinstrumente (Anleihe, Bankkredite und Aktionärsdarlehen) zu deckende Finanzierungsbedarf abnimmt. Eine gute Performance der STENFO, wie dies aktuell der Fall ist, führt zu umgekehrten Effekten, beeinträchtigt also die Liquidität der KKG.

- c. Gemäss Finanzierungskonzept der KKG AG wird die Rückzahlung der Anleihe mit der Neuemission einer neuen Anleihe finanziert.
- d. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Frage 2a. Der Vertrag für das Aktionärsdarlehen hält Folgendes fest: «Der Rahmenkredit wird der Darlehensnehmerin von der Darlehensgeberin gewährt zum Zwecke der Bezahlung von Verpflichtungen, die mit dem Gesellschaftszweck der Darlehensnehmerin direkt oder indirekt zusammenhängen oder diesem förderlich sind sowie der Finanzierung des betrieblichen Umlauf- und Anlagevermögens der Darlehensnehmerin.».

Zu Frage 3:

Als Aktionärin erhält ewb jährlich das Budget und die Mehrjahresplanung der KKG, welche unter anderem die Finanzierungskosten und die Abschreibungen ausweisen. Aus der Gesamtsicht lassen sich die Produktionskosten in Rp/kWh ableiten, welche wiederum mit den Strommarktpreisen verglichen werden können.

Im Falle der Stilllegung der Anlage müssen die STENFO weiterhin geäufnet werden, bis diese die Höhe gemäss der letzten Studie zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für die Stilllegung und

Entsorgung erreicht hätten. Diese Kostenstudie wird periodisch überprüft. Die durch den Weiterbetrieb der Anlage zu erzielenden Deckungsbeiträge würden aber entfallen.

Zu Frage 4:

Gemeinderat Reto Nause hat am 27. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage Fraktion GFL/EVP (Marcel Wüthrich, GFL): Gewährung eines Aktionärsdarlehens an das KKW Gösgen? gegenüber den Medien darauf hingewiesen, dass es letztlich darum geht, dass ewb ihren vertraglichen Verpflichtungen als Aktionärin eines Partnerwerks, wie es die KKG ist, auch weiterhin nachkommt. Dies vor allem auch im Interesse der Gewährleistung der künftigen Sicherheit der Anlage. Die Gewährung des Aktionärsdarlehens ist nicht mit der Frage einer allfälligen Stilllegung des Kernkraftwerks Gösgen verknüpft. Entscheidend sind vorliegend vielmehr die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen von ewb.

Unabhängig von der Vorgabe des Reglements Energie Wasser Bern zum Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2039 – dies entspricht der 60-jährigen Regellaufzeit des Kernkraftwerks Gösgen – wird ewb versuchen, die Beteiligung an der KKG AG früher abzustossen. Diese Absicht ist auch Teil der Unternehmensstrategie von ewb. Die Situation wird daher regelmässig neu beurteilt.

Bern, 19. Mai 2021

Der Gemeinderat